

**Königliches Decret vom 4ten Januar 1811, das Personal der  
Administration der Domainen des Ordens der westphälischen Krone.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht des Uns vorgelegten Verzeichnisses der, bei den verschiedenen, zur Dotation des Ordens der westphälischen Krone gehörigen Domainen, angestellten Officianten;

in Erwägung, dass sich darunter eine große Anzahl solcher befindet, deren Amtsverrichtungen überflüssig sind, wodurch die Einführung eines guten Verwaltungs-System erschweret wird;

in der Absicht, auch in diesem Dienstzweige die Gleichförmigkeit und Einfachheit einzuführen, welche in den übrigen Theilen der Verwaltung Unseres Königreiches besteht;

auf den Bericht Unsers Groß-Kanzlers;  
verordnet, und verordnen, wie folgt:

**Art. 1.** Vom 1sten April dieses Jahres an soll die Verwaltung einer jeden, zur Dotation des Ordens der westphälischen Krone gehörigen, Domaine einem Oeconom anvertrauet werden, der, auf den Vorschlag des General-Schatzmeisters und Administrators, von Unserem Groß-Kanzler ernannt werden, und von demselben seine Bestallung erhalten soll.

**Art. 2.** Die Oeconomen sollen die Verwaltung des Etablissements, für welches sie ernannt sind, die Erhebung aller Einkünfte, und die Bezahlung der Local-Kosten, nach Autorisation des Special-Administrators, besorgen.

**Art. 3.** Die Oeconomen sollen, nach dem Umfange der Güter, deren Verwaltung ihnen anvertrauet ist, in drei Classen eingetheilt werden.

- Diejenigen der ersten Classe bekommen einen Gehalt von 3'000 bis 3'600 Franken;
- Diejenigen der zweiten Classe 2'000 Franken;
- Diejenigen der dritten Classe 1'200 bis 1'800 Franken.

Wenn sie in Dienst-Geschäften Reisen vornehmen, so sollen ihnen, in sofern sie entweder dazu autorisiert waren, oder die Reisen als nöthig anerkannt werden, die dadurch veranlassten Kosten von der Administration vergütet werden.

Sie sollen an den Orten, wo sich ein zu dieser Bestimmung schickliches Local befindet, freie Wohnung erhalten.

**Art. 4.** Denjenigen Oeconomen, deren Geschäfte von einem solchen Umfange sind, dass sie denselben allein nicht gehörig vorstehen können, soll ein Gehülfe beigegeben werden, der von dem General-Schatzmeister und Administrator dem Groß-Kanzler vorgeschlagen wird.

**Art. 5.** Die untergeordneten Officianten, als Förster, Hausverwalter u.s.w., sollen überall, wo sie nöthig sind, beibehalten werden. Der General-Schatzmeister und Administrator wird das Verzeichnis derselben dem Groß-Kanzler zur Genehmigung vorlegen.

**Art. 6.** Es soll bei der General-Administration ein Inspector angestellt werden, um die Ordens-Domainen zu bereisen, und die Geschäfts- und Rechnungsführung der Oeconomen zu untersuchen. Der Groß-Kanzler soll ihn ernennen, und ihm seine Bestallung ertheilen.

**Art. 7.** Der Inspector soll einen Gehalt von 3'600 Franken erhalten; ausserdem aber sollen ihm die Reise-Kosten bewilligt. und, so lange er auf Reisen ist, Diäten bezahlt werden. Außer der Reise muss er in den Büreaux der General-Administration arbeiten.

**Art. 8.** Alle sonst unter der Benennung: Deputate, bestandene Dienst-Emolumente, der Genuss von Gärten, Dienstwohnungen und dergleichen, werden hierdurch aufgehoben, und sollen künftig einen Bestandtheil der Ordens-Einkünfte ausmachen.

**Art. 9. Diejenigen Beamten, welche zufolge der gegenwärtigen neuen Organisation ihre Stellen verlieren, und wegen ihrer vormaligen Dienste auf eine Pension Anspruch machen können, haben sich mit ihren diesfälligen Gesuchen an den General-Schatzmeister und Administrator zu wenden, welcher dieselben dem Groß-Kanzler vorlegen wird, der sodann Unsere Entschliebung darüber einholen soll.**

**Art. 10. Unser Groß-Kanzler des Ordens der Krone ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.**

**Gegeben in Unserem königlichen Palaste zu Cassel,  
am 4ten März 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung**

**Unterschrieben: Hieronymus Napoleon**

**Auf Befehl des Königs.**

**Der Minister Staats-Secretair  
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**